
Webinar Strafrecht – Rechtsprechungsüberblick Strafrecht AT 2023

Sabine Tofahrn



▶ Zur Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Der rachsüchtige Vater

Das Opfer O hatte sich auf unhöfliche Art und Weise von der Tochter des A getrennt, weswegen es zu wechselseitig beleidigenden und einander bedrohenden WhatsApp- Nachrichten zwischen den Männern kam. Nachdem A ein Live Video gepostet hatte, auf welchem er O verunglimpfte, beschloss O, es dem A in einem Faustkampf heimzuzahlen. Er stellte den von einem Einkauf zurückkehrenden und dem O körperlich unterlegenen A in einem Hausdurchgang und griff ihn sofort an, indem er ihm mehrfach mit den Fäusten ins Gesicht schlug. Ein Schlag traf A am Auge, woraufhin dieser seine Brille verlor und nur noch eingeschränkt sehen konnte. Unmittelbar nach diesem Schlag zog A sein Messer und stach mit bedingtem Tötungsvorsatz 2-mal in den Bauchbereich, dann in den hinteren Oberschenkel und noch weitere 3-mal in den Oberkörper. Das hochdynamische Geschehen dauerte nur wenige Sekunden. Der schwer verletzte O konnte durch eine intensivmedizinische Behandlung gerettet werden. **(BGH NStZ 2023, 156)**

Strafbarkeit des A?



▶ Obersatz

A könnte sich gem. §§ (211) 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er O das Messer in die Brust stach



Normativer
Heimtücke begriff



Ggfs. Rücktritt

A könnte sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er O das Messer in die Brust stach



Notwehr § 32?

► Struktur der Notwehr

Objektive Voraussetzungen

Notwehrlage

- Gegenwärtiger
- Rechtswidriger
- Angriff

Notwehrhandlung

- erforderliche
- gebotene
- Verteidigung

Subjektive Voraussetzungen

- in Kenntnis
- aufgrund



▶ Notwehrlage

gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

rechtswidriger

- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

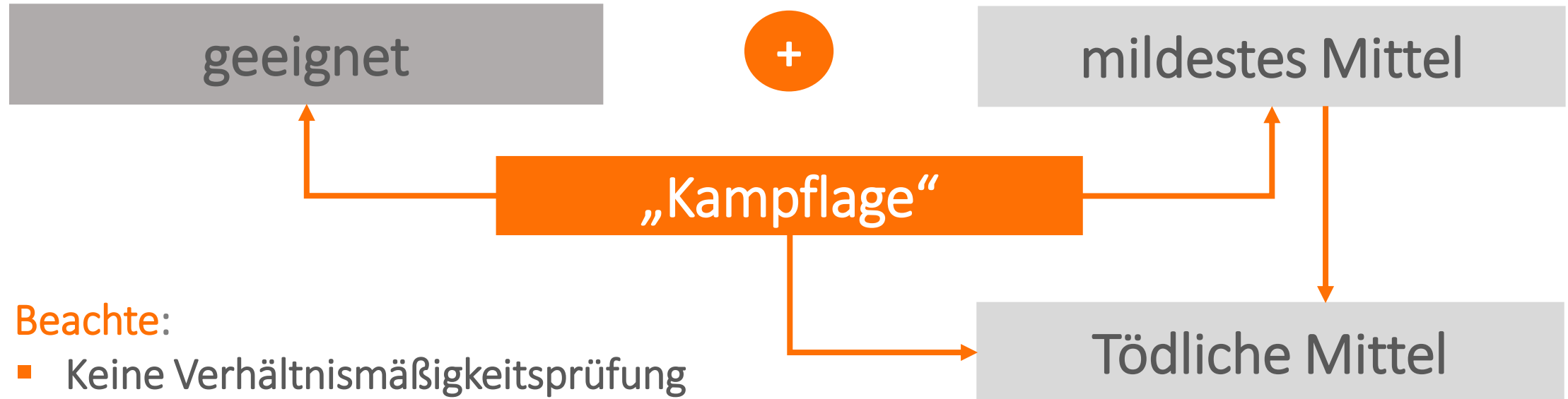
Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

➔ **Objektive Beurteilung ex post!**



► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung



Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- **Beurteilung ex ante**

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten



BGH NSTZ 2023, 156:

„Eine in einer Notwehrlage verübte Tat ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer **sofortigen und endgültigen Abwehr** des Angriffs führt und es sich bei ihr um das **mildeste Abwehrmittel** handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer **objektiven ex-ante-Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung** beurteilt werden... Wird eine Person rechtswidrig angegriffen, ist sie grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine **endgültige Beseitigung der Gefahr** gewährleistet. Der Angegriffene muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht... Auch der **sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz eines Messers** kann deshalb durch Notwehr gerechtfertigt sein. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist dessen Gebrauch zwar regelmäßig anzudrohen und, sofern dies nicht ausreicht, der Versuch zu unternehmen, auf weniger sensible Körperpartien einzustechen. **Diese Einschränkungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Drohung oder der weniger gefährliche Messereinsatz unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht haben, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Angesichts der geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagrisikos dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Verteidigungshandlung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.**“



▶ Zur Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Augen auf beim Waffenkauf

A und R trafen sich mit N (Nebenkläger und Opfer) und dem Zeugen M, weil A von N eine Waffe kaufen wollte. Nachdem es zuvor zu Unstimmigkeiten zwischen A und N bezüglich der Einzelheiten der Abwicklung gekommen war, zeigte schließlich A dem N das Geld. Daraufhin sprühte N dem A Pfefferspray ins Gesicht und entriss ihm entweder unmittelbar davor oder danach das Geld. M und N rannten danach mit dem Geld weg. A, der ein geübter Schütze war, holte daraufhin seine mitgebrachte Waffe hervor, was N und M auch mitbekamen, lief hinter beiden her und forderte sie auf, das Geld zurückzugeben. Als beide weiter flüchteten, gab er nun zielgerichtet 2 Schüsse auf Oberkörperhöhe auf die 2 – 3 Meter entfernten N und M ab, die beide jedoch verfehlten. Nachdem M in einen Stichweg abgebogen war, gab A einen weiteren Schuss auf den ihm nachfolgenden, nun gut 20 Meter entfernten N ab, der ihn im Oberkörper traf. Trotz der Verletzung gelang es N noch, ebenfalls in den Stichweg abzubiegen. A brach die Verfolgung nun ab, weil er davon ausging, beide nicht mehr einholen zu können. **(BGH NStZ 2023, 222)**

Strafbarkeit des A?



▶ Obersatz nach BGH

A könnte sich gem. §§ (211) 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er die ersten beiden Schüsse abgab



Normativer
Heimtücke begriff



Notwehr?



(-), da nicht erforderlich

A könnte sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er den 3. Schuss abgab



Notwehr § 32?



Wer hat das Geld?



Ex ante Betrachtung

BGH NStZ 2023, 222:

„Für die gebotene **ex ante-Betrachtung** ist entscheidend, wie sich die Lage **aus Sicht eines objektiven und umfassend über den Sachverhalt orientierten Dritten in der Tatsituation des Angeklagten** nach der unter Beachtung des Zweifelssatzes zu bildenden **tatrichterlichen Überzeugung** darstellt ... Geprägt wird die „Tatsituation“ eines Verteidigers dabei auch durch den ihm in diesem Moment zugänglichen **Erkenntnishorizont**; maßgeblich ist nicht die Sicht eines allwissenden Beobachters, sondern die Perspektive des sorgfältig beobachtenden Verteidigers ... Für den Angeklagten war diese Perspektive naheliegend insofern limitiert, als ihm das Geld in einem plötzlich beginnenden, dynamischen Geschehen entrissen und zudem gegen ihn Reizgas eingesetzt worden war.“



P Erforderlichkeit des Schusses?

BGH NSTZ 2023, 222:

„Die maßgebliche „**Kampflage**“ ... stellte sich bei Abgabe des dritten Schusses ganz anders dar als bei den vorangegangenen Schüssen: Der Nebenkläger war vom Angeklagten nun bereits 20 bis 25 Meter entfernt, der Zeuge M. zuvor schon in einen Stichweg abgebogen. Ex ante lag damit nahe, dass ein Entkommen des Nebenklägers aus dem Schussfeld nun unmittelbar bevorstand und dem Angeklagten nur noch Gelegenheit zu einem letzten Schuss verblieb, um dies zu verhindern. Da die beiden gezielten, ihn allerdings verfehlenden Schüsse den Nebenkläger von seiner Flucht nicht abgehalten hatten, konnte dies realistisch nur noch durch einen Treffer gelingen. Sie (die Kammer des Landgerichts) ist also offenbar davon ausgegangen, dass die sich bewegenden Beine eines Fliehenden schwieriger zu treffen sind als sein Oberkörper. Dann hätte sie allerdings in ihren prognostischen Vergleich der Erfolgswahrscheinlichkeiten einstellen müssen, dass der Angeklagte den dritten Schuss unter weit ungünstigeren Bedingungen abgab als die ersten beiden Schüsse, bei denen er seine Ziele schon verfehlt hatte.“



▶ Zur Erforderlichkeit/Gebotenheit der Notwehrhandlung

Überholmanöver mit Folgen

Zwischen A und O kam es auf einem Parkplatz wegen eines vorherigen Überholmanövers des A, welches O als riskant empfunden hatte, zu einer verbalen Auseinandersetzung, wobei O ihren Wagen vor das Fahrzeug des A stellte, ausstieg und sich A auf etwa eine Armlänge näherte.

A, der sich bedrängt fühlte, stieß O von sich weg, wodurch diese einige Schritte nach hinten machte und über die Motorhaube eines Fahrzeugs zu Boden fiel. Kaum wieder auf den Beinen, ging O auf A zu und versetzte ihm aus Empörung über das Verhalten des A eine Ohrfeige. Danach machte sie „keinerlei Anstalten mehr, A weiter anzugreifen“. Gleichwohl schlug dieser ihr „nach kurzem Überlegen“ mit der Faust ins Gesicht, wobei der linke Kiefer brach. **(BayOLG BeckRS 2022, 3283)**

Strafbarkeit des A wegen des Faustschlags?



▶ Strafbarkeiten

A könnte sich gem. 223 StGB strafbar gemacht haben, indem er O wegstieß



Notwehr?



Nur wenn die Blockade mit dem Auto einen Angriff auf die Willensfreiheit darstellt

A könnte sich gem. § 223 StGB strafbar gemacht haben, indem er O einen Faustschlag verpasste



Notwehr § 32?



BayOLG BeckRS 2022, 3283:

*„Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn das Verhalten des Angreifers unmittelbar in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann, so dass durch das Hinausschieben einer Abwehrhandlung entweder deren Erfolg in Frage gestellt wäre oder der Verteidiger das Wagnis erheblicher eigener Verletzungen auf sich nehmen müsste... Hat der Angreifer – wie hier die Nebenkl. durch den Schlag ins Gesicht des Angekl. – bereits eine Verletzungshandlung begangen, **dauert der Angriff so lange an, wie eine Wiederholung und damit ein erneutes Umschlagen in eine Verletzung unmittelbar zu befürchten ist.** Zudem hat die Berufungskammer völlig außer Acht gelassen, dass es jeder Lebenserfahrung widerspräche, wenn bei der aufgeheizten Stimmung, die von Anfang an von der Nebenkl. ausging und die durch ständig sich steigerndes und übergriffiges Vorgehen gegenüber dem Angekl. gekennzeichnet war, ihr bisheriges Verhalten urplötzlich in ein reines Untätigsein ohne weitere Reaktion umgeschlagen wäre.“*



P Erforderlichkeit des Faustschlags?

BayOLG BeckRS 2022, 3283:

*„A musste sich nicht etwa auf ein (erneutes) Wegstoßen der Nebenkl. oder einen Schlag mit der flachen Hand einlassen. Die Nebenkl. ließ sich zum damaligen Zeitpunkt schon nicht durch das vorangegangene Wegstoßen einschüchtern. Vielmehr nahm sie dies sogar zum Anlass für ihren tätlichen Angriff auf den Angekl. Auch der Umstand, dass der Schlag mit so erheblicher Wucht geführt wurde, dass er zu durchaus erheblichen Verletzungsfolgen führte, beseitigt die Erforderlichkeit nicht, **zumal das Risiko der jeweils korrekten Dosierung des Gegenschlags nicht der Angegriffene trägt.**“*

▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung

Sozialethische Einschränkung der „schneidigen“ Notwehr

Besonderheiten
der Situation

Besonderheiten
des Angreifers

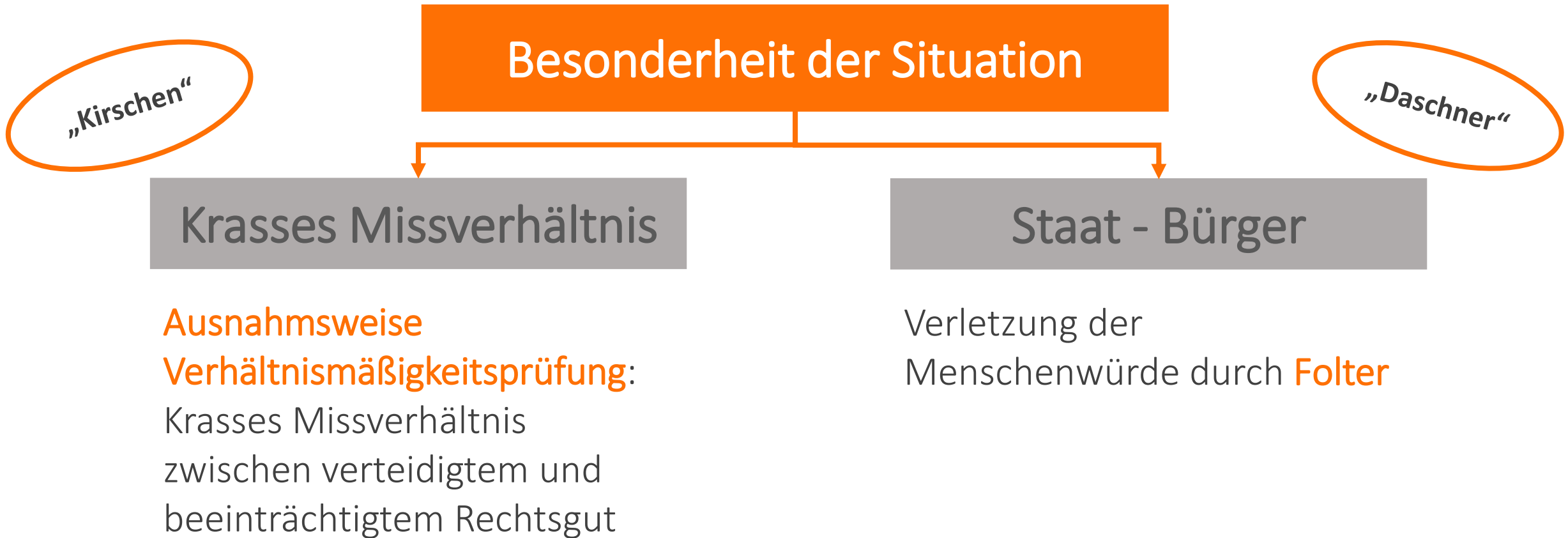
Besonderheiten
des Angegriffenen

P

Notwehr-
provokation

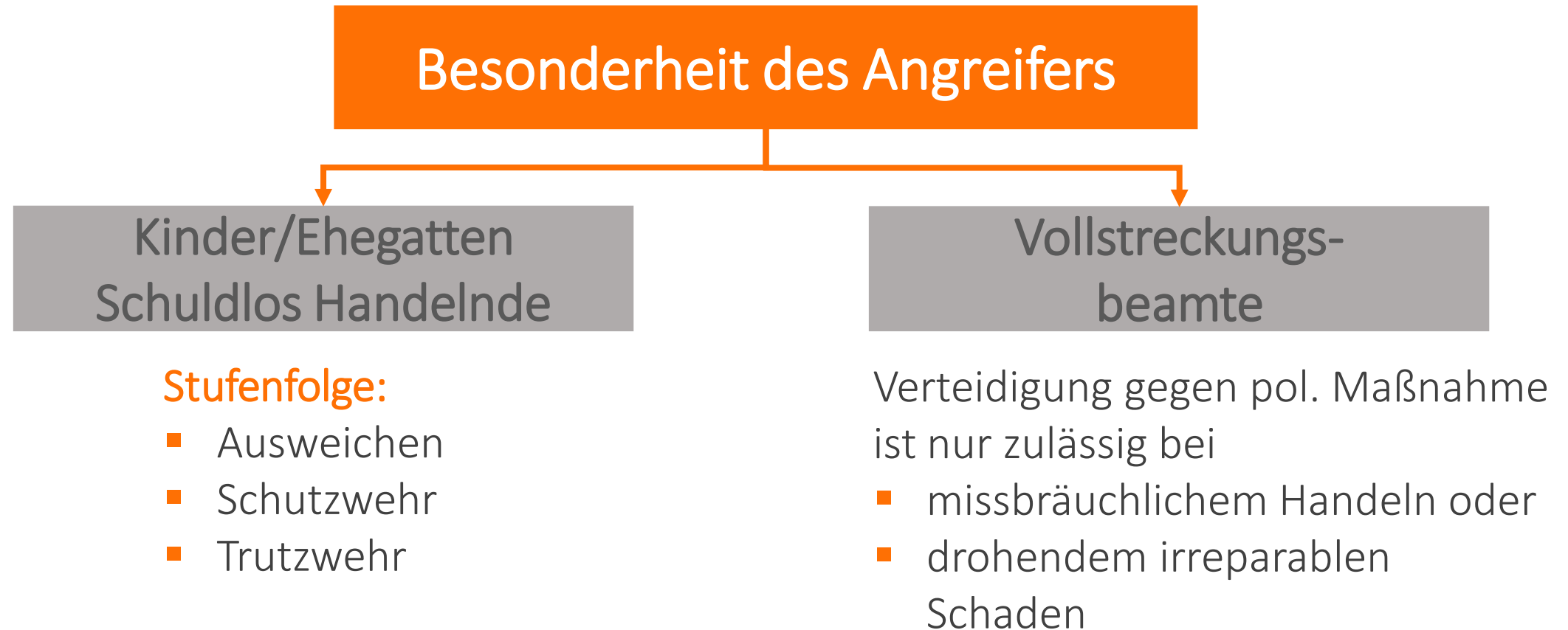


▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung



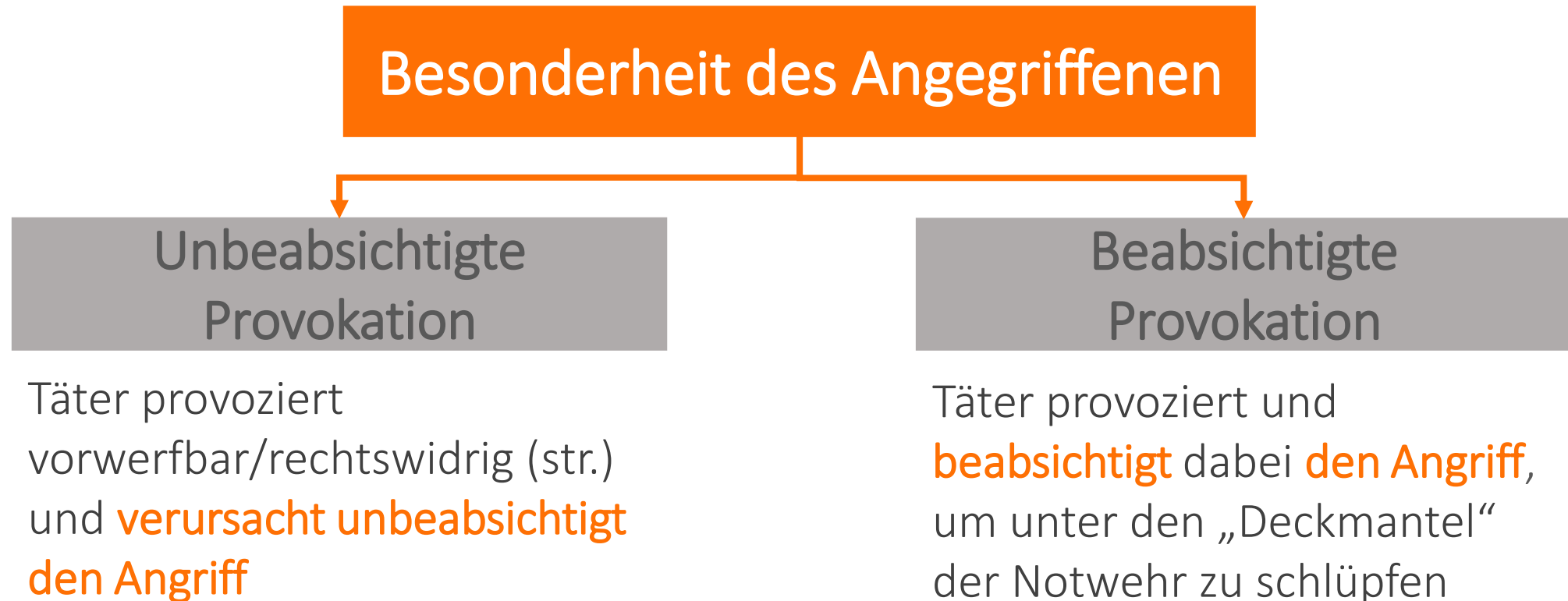


▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung





▶ Notwehrprovokation





▶ Notwehrprovokation

Unbeabsichtigte
Provokation

h.M.

Ausweichen
Schutzwehr
Trutzwehr

P

Fahrlässigkeitstat wegen
vorwerfbarer Herbeiführung?

Beabsichtigte
Provokation

h.M.

Kein Notwehrrecht

P

Überreaktion des
Provozierten



P Gebotenheit des Faustschlags?

BayOLG BeckRS 2022, 3283:

„Allerdings ist das LG zu Unrecht davon ausgegangen, dass dem A durch das Wegstoßen der Nebenkl. eine derartige **Provokation** anzulasten sei. Die Berufungskammer hat dabei einseitig das Verhalten des Angekl. aus dem Geschehensablauf herausgegriffen, nicht aber auf die Gesamtsituation abgestellt, die ... durch ein allein von der Nebenkl. ausgehendes und mit ständig gesteigerten Aggressionshandlungen einhergehendes Verhalten gekennzeichnet war. **Überdies stellte bereits das distanzlose und unberechtigte Zur-Rede-Stellen einen Angriff ihrerseits auf die Willensbestimmungsfreiheit des Angekl. dar, wodurch das vom ihm vorgenommene Wegstoßen seinerseits nach § 32 StGB gerechtfertigt war und deshalb nicht als eine das Notwehrrecht einschränkende Provokation gewertet werden kann.**“



▶ Rücktritt nach außertatbestandlicher Zielerreichung

Der brutale Ehemann

Der von A seit langem misshandelten Ehefrau E war es gelungen, mit Hilfe Ihrer Freundin F, sich von A zu trennen und in ein Frauenhaus zu ziehen. Als A am Tattag E und F an einer Bushaltestelle stehen sah, forderte er E erneut vehement auf, zu ihm zurückzukehren, was E aber mit Unterstützung der F, die sich zwischen A und E stellte, deutlich zurückwies. Daraufhin verließ A den Bereich der Bushaltestelle, was beide Frauen zu der Überzeugung gelangen ließ, A habe die Entscheidung akzeptiert. A jedoch, der die Zurückweisung als persönliche Beleidigung empfand, fasste nun den Entschluss, E zu töten. Daraufhin kehrte er – von den Frauen unbemerkt - mit einem Messer zur Bushaltestelle zurück. Davon ausgehend, dass er zunächst die seine Ehefrau beschützende F „aus dem Weg räumen“ müsse, trat er von hinten an F heran und zog ihr das Messer über den Hals, wobei er ihren Tod billigend in Kauf nahm. F gelang es jedoch, ihre Handtasche hochzuziehen, sodass sie nur leichte Schnittverletzungen erlitt. Geschockt verließ sie aber zunächst den unmittelbaren Bereich der Bushaltestelle. A stellte daraufhin seinem eigentlichen Ziel, der E nach, die versuchte zu fliehen. Er brachte sie zu Boden und stach mehrfach auf sie ein. Als er glaubte, sie tödlich verletzt zu haben, verließ er den Tatort. E überlebte aufgrund umgehend eingeleiteter Rettungsmaßnahmen. Strafbarkeit des A? (BGH JuS 2022, 978)

Strafbarkeit des A?



▶ Obersatz

A könnte sich gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er F das Messer über den Hals zog

P Rücktritt

A könnte sich gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem auf E einstach.

A könnte sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB jeweils bzgl. F und E strafbar gemacht haben, indem auf sie einstach.



▶ Rücktritt: fehlgeschlagener Versuch

Definition

Nach der Vorstellung des Täters kann der Tatbestand nicht mehr vollendet werden



„Ich kann nicht mehr, obwohl ich will“



▶ Unbeendeter und beendeter Versuch

Unbeendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung noch nicht alles erforderliche getan

Aufgeben der Tat

Beendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung alles erforderliche getan

Vollendungsverhinderung



Korrektur des Rücktrittshorizonts

möglich bei unmittelbarem räumlich – zeitlichen Zusammenhang



▶ Weitere Tatausführung ist sinnlos

P Außertatbestandliche Zielerreichung

BGH: maßgeblich ist nur
der tatbestandliche Erfolg

Lit: Vorsatz entfällt, so dass
ein Aufgeben nicht möglich ist

„Ich will nicht mehr, obwohl ich kann“



P Fehlgeschlagener Versuch?

BGH JuS 2022, 978 :

„*Fehlgeschlagen ist ein Versuch*, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaufs mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann, ohne dass eine ganz neue Handlungs- und Kausalkette in Gang gesetzt werden muss, und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Hieran gemessen war der Versuch nicht fehlgeschlagen Der Angeklagte hätte der Nebenklägerin M. mithin... nachsetzen, weiter auf sie einwirken und sie nach wie vor töten können.... Zwar hätte er nach seinem Vorstellungsbild ...dann sein primäres Handlungsziel, die Tötung seiner Ehefrau, nicht mehr erreichen können, so dass er sich entscheiden musste. ... *Rein tatsächlich aber hätte er, wenn auch unter Aufgabe seines eigentlichen Tatziels, nach seinem Vorstellungsbild nach wie vor die Nebenklägerin M. töten können.* .. Damit aber war die versuchte Tötung der Nebenklägerin M. nicht fehlgeschlagen. Zudem gab der Angeklagte seinen Versuch, die Nebenklägerin M. zu töten, freiwillig im Sinne des § 24 Abs. 1 StGB auf, denn es handelte sich um eine autonome Entscheidung, dem ursprünglichen und eigentlichen Tatziel Vorrang zu geben“



P Außertatbestandliche Zielerreichung?

BGH JuS 2022, 978 :

„ Der rechtlichen Beurteilung des Agierens des Angeklagten als freiwilligen Rücktritt vom nicht fehlgeschlagenen Versuch steht diese von ihm erkannte Sinnlosigkeit einer Fortsetzung seines Angriffs auf die Nebenklägerin M. aber nicht entgegen ... Die "außertatbestandliche Zielerreichung,, und damit verbundene vom Täter erkannte Nutzlosigkeit der Tatfortsetzung führt weder zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs noch wird dadurch die Freiwilligkeit eines Rücktritts vom Versuch ausgeschlossen “



▶ Rücktritt bei mehraktigem Geschehen

Vom Totschläger zum Schläger

A suchte zusammen mit B und C den X auf, um ihn dazu zu bewegen, das dem A gehörende Auto herauszugeben, was X unter Hinweis auf Gegenforderungen verweigerte. Es kam zu einer Auseinandersetzung in dessen Verlauf alle zunächst absprachegemäß auf X einschlugen und schließlich A ein Messer zückte und 3-Mal auf X einstach. Aufgrund der Reaktion des X ging A davon aus, ihn nicht lebensgefährlich verletzt zu haben und schlug und trat nunmehr auf ihn ein, ohne noch einmal das Messer einzusetzen. (BGH JuS 2023, 599)

Strafbarkeit des A?



► Obersatz

A könnte sich gem. §§ 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf X einstach

P Rücktritt gem. § 24 Abs. 1, da insoweit Alleintäter (Exzess)

A könnte sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er zusammen mit B und C den X schlug und trat..

A könnte sich gem. § 231 StGB strafbar gemacht haben, indem er zusammen mit B und C den X schlug und trat.



P Rücktritt durch Ausführen einer anderen Straftat

BGH JuS 2023, 599 :

„ § 24 I 1 StGB ermöglicht den Rücktritt vom ... unbeendeten Versuch durch Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat. Tat in diesem Sinne ist eine **Straftat im Sinne eines materiell-rechtlichen Straftatbestandes**, dh die in den gesetzlichen Straftatbeständen umschriebene **tatbestandsmäßige Handlung und der tatbestandsmäßige Erfolg**. ... Bei einem mehraktigen Geschehen, innerhalb dessen der Täter verschiedene Handlungen vornimmt, die auf die Herbeiführung eines strafrechtlich relevanten Erfolges gerichtet sind, kommt es auf das subjektive Vorstellungsbild des Täters nach jedem Einzelakt an... Bilden jedoch die Einzelakte untereinander und mit der letzten Tathandlung ein durch die subjektive Zielsetzung des Täters verbundenes, örtlich und zeitlich einheitliches Geschehen, so ist für die Bestimmung des Rücktrittshorizonts allein die subjektive Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung maßgeblich... Hierfür müssen die tatgerichtlichen Feststellungen und die sie tragenden Beweiserwägungen einen **Vorsatzwechsel** ausschließen und belegen, dass nach der subjektiven Zielsetzung des Täters ein solches einheitliches Geschehen anzunehmen ist.

Die **Messerstiche** bildeten mit den sich anschließenden Schlägen und Tritten **kein einheitliches Geschehen**, welches es nach den vorgenannten Grundsätzen rechtfertigen würde, zur Bestimmung des Rücktrittshorizonts auf die letzten dem Gesamtgeschehen abzustellen...“



▶ Freiwilligkeit des Rücktritts

Rache ist süß

A wollte seinen Bruder rächen und suchte zu diesem Zweck zusammen mit seinen Freunden den G auf. Im Rahmen der sich dann ereignenden Auseinandersetzung stach A mit einem Messer in Richtung des Halses des G. Dabei hielt er es für möglich und nahm es billigend in Kauf, dass ein Stich in den Halsbereich tödlich sein kann. G konnte jedoch ausweichen, weswegen ihn das Messer nur am Arm und seitlich am Brustkorb traf. Bevor A weiter zustechen konnte, wurde er von seinen Freunden weggezogen. Als er mit seinen Freunden den Tatort verließ, bedrohte er G mit den Worten: „Das nächste Mal gibt es Tod“. (BGH NStZ 2023, 156)

Strafbarkeit des A?



P Fehlgeschlagener Versuch?

BGH NStZ 2023, 156 :

„Denn nach den Feststellungen ist jedenfalls nicht sicher von einem **fehlgeschlagenen Versuch** auszugehen, von dem der Angekl. Nicht mehr strafbefreiend hätte zurücktreten können. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass er nach seinem Vorstellungsbild im unmittelbaren Handlungsfortgang noch weitere Ausführungshandlungen hätte vornehmen könn“en, auch nachdem seine Freunde ihn weggezogen hatten.

P Freiwilliger Rücktritt?

BGH NStZ 2023, 156 :

„Der Annahme von Freiwilligkeit iSd § 24 Abs. 1 StGB steht es nicht von vornherein entgegen, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder die Abstandnahme von der Tat erst nach dem Einwirken eines Dritten erfolgt. **Entscheidend ist vielmehr, ob der Täter nach seinem Vorstellungsbild noch weitere Ausführungshandlungen hätte vornehmen können und damit „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist.“**



▶ Dolus eventualis und die Kausalität

Der feige Autofahrer

A, der aus Unachtsamkeit bei Dunkelheit mit seinem Auto auf einer Landstraße in eine Gruppe von vier Personen gefahren war, setzte seine Fahrt fort, um seine Beteiligung an dem Unfall zu verdecken. 2 Personen hatte er mit seinem Auto erwischt, wovon eine Person lebensgefährlich verletzt wurde und wenige Minuten später verstarb. Es hätte auch bei sofortiger ärztlicher Versorgung nur eine geringe Überlebenschance bestanden. Beim Wegfahren ging A von der Möglichkeit des Versterbens aus und nahm den Tod billigend in Kauf, wobei er es zum einen für möglich hielt, dass er den Tod durch sofortiges Kontaktieren eines Notarztes noch verhindern könnte. Zum anderen hielt er es aber genauso für möglich, dass die Person nicht mehr zu retten war. Ihm war jedoch bewusst, dass er aufgrund des Unfalls verpflichtet war, eine Rettung einzuleiten. (BGH JA 2022, 955)

Strafbarkeit des A?



▶ Obersatz

A könnte sich gem. §§ 211, 212, 13 StGB strafbar gemacht haben, indem er wegfuhr.



Der Tod wäre durch Rettungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden = Quasi-Kausalität (-)

A könnte sich gem. §§ 211, 212, 13, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er wegfuhr.



Tatentschluss = Vorsatz



P Vorsatz und Quasi-Kausalität

Muss auch der Vorsatz darauf gerichtet sein, dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre, hätte der Täter die unterlassene Handlung ausgeführt?

BGH JA 2022, 955 :

„ Die Vorstellung, den Todeseintritt durch Vornahme der rettenden Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern zu können, ist nicht vorausgesetzt ... Die vom 5. Strafsenat gewählte normative Umschreibung bedingten Vorsatzes vermengt Fragen des Beweises hypothetischer Kausalität mit Fragen des Vorsatzes. ... Die Feststellung eines Unterlassens als ‚quasiursächlich‘ erfordert, dass sich das Gericht auf der Grundlage hypothetischer Erwägungen die sichere Überzeugung (§ 261 StPO) verschafft, dass die gebotene Handlung den Erfolg verhindert hätte.... Auch in Ansehung dieser Beweisschwierigkeiten ist das Tatgericht verpflichtet, sich auf der Grundlage hypothetischer Erwägungen eine sichere Überzeugung vom Vorliegen der Quasi-Kausalität zu bilden. Bei der Beantwortung dieser auf der Ebene des Beweises angesiedelten Frage ist der Grundsatz in dubio pro reo zu beachten... Für die Prüfung der subjektiven Tatseite in Unterlassungsfällen gelten jedoch keine Besonderheiten.. Wird in subjektiver Hinsicht gefordert, dass dem Täter bewusst sein müsse, die Vornahme der rechtlich gebotenen Handlung werde den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern, scheidet bedingter Vorsatz praktisch aus.“